

II. Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und Paragrafen 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 30.07.2026 die nachstehende II. Änderung der Satzung vom 10.11.2022 beschlossen:

§ 1 Begrifflichkeiten

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartenbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als:
 - Kindergarten (für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter drei bis zum Schuleintritt)
 - Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum dritten Lebensjahr)
 - Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
- (2) Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:
 - Halbtagsgruppen (HAT) - (vor- oder nachmittags geöffnet)
 - Regelgruppe (RG) - (vor- und nachmittags geöffnet mit Mittagspause)
 - Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) - (mindestens 6 Stunden zusammenhängend geöffnet)
 - Ganztagsgruppen (GT) - (durchgehend ganztägig geöffnet)

§ 2 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) In die Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere Kinder (ab zwei bis Schuleintritt) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

- (2) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht.
- (3) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag, der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Juniorklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kindergartenträgers.
- (4) Soweit es die räumlichen und personellen Mittel zulassen, werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam betreut.
- (5) Jedes Kind muss gem. § 4 KiTaG vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass
 - zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz-IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
 - bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
 - bei Kindern, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt
 - oder das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§20 Abs. 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Nachweise über Masernschutz, ärztliche Impfuntersuchung und Impfberatung nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.

- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter/in unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (zum Beispiel bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 3 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten

- (1) Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist umgehend die Leitung der Gruppe oder die Leitung der Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten (Ziff. 8).
- (4) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kirche festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppe u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (8) Zusätzliche Schließungstage und vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit
 - Maßstab für das Handeln des Trägers ist die Sicherheit der zu betreuenden Kinder, insbesondere die jederzeitige Gewährung der vollen Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern
 - Der Träger kann verpflichtet sein, aus besonderem Anlass als letztes Mittel die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen für eine bestimmte Zeit zu schließen. Als milderer Mittel ist insbesondere zunächst eine vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit zu prüfen und umzusetzen. Gründe für zusätzliche Schließungstage bzw. die vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit können insbesondere sein: Krankheit des pädagogischen Personals, behördliche Anordnung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bauliche und betriebliche Mängel. Die Lage der planbaren Schließungstage soll den Personensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben werden.
 - Vorübergehend ist eine Reduzierung der Betreuungszeit dann, wenn innerhalb von acht Wochen nach Eintritt der für die Reduzierung maßgeblichen Umstände und bei vernünftiger Bewertung dieser Umstände, damit zu rechnen ist, dass der ursprüngliche Betreuungsumfang innerhalb von sechs Monaten wiederhergestellt werden kann. Der Achtwochenzeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Reduzierung der Betreuungszeit.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der Gebührensatzung.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Personen. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherungen

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Leiter(in) unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter(innen) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen/Schutzimpfungen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Formulars „Belehrung– Infektionsschutzgesetz“.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Daneben gelten die Regelungen des Masernschutz Gesetzes, nach der Kinder ab einem Jahr einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen.

Ist innerhalb eines bestimmten Lebensjahres der Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Impfung, Vorlage des Nachweises des Immunstatus oder Vorlage einer Bescheinigung zur Kontraindikation der Masernimpfung) gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen und kommen die Personensorgeberechtigten dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, entfällt die Betreuungsverpflichtung mit Ablauf des Tages vor dem Geburtstag des betroffenen Kindes.
- (5) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) Auch bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen (Unbedenklichkeitserklärung), in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil einer Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher

Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter(inne)n verabreicht.

- (9) Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes können dauerhafter oder vorübergehender Natur sein.
- Dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen können dazu führen, dass das Betreuungsverhältnis nicht mehr oder nur unter geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann. Eine geänderte Bedingung liegt z.B. dann vor, wenn in der Einrichtung eine dauerhafte Medikation des Kindes erfolgt. (vgl. Ziffer 7.8)
 - Vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen sind Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen sowie unspezifisch fieberige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und vergleichbar schwere Erkrankungen. Eine vorübergehende gesundheitliche Einschränkung im Sinne dieser Ordnung ist auch das Fehlen des gesetzlich geforderten Unbedenklichkeitsstatus hinsichtlich der Masernerkrankung (Ziffer 7.4). Im Fall von vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen bleibt das Betreuungsverhältnis, insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrags, unberührt; je nach Art der Einschränkung entfällt die Betreuungsverpflichtung vorübergehend oder ist vorübergehend nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

§ 8 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 9 Vertragsanpassung im Interesse des Kindeswohls

- (1) Das Wohl des zu betreuenden Kindes kann es zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und den Aufnahmevertrag entweder vor der Aufnahme des Kindes oder nach Begründung des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen.
- (2) Die Vertragsparteien sind daher sowohl vor als auch während des Betreuungsverhältnisses verpflichtet,
- a) im Fall einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung gemäß Ziff. 7.9, bzw.
 - b) im Fall notwendiger besonderer Unterstützungsmaßnahmen für das zu betreuende Kind (z.B. persönliche Assistenz)
- eine Vereinbarung zu schließen, aus der sich die für eine angemessene Förderung und damit für das Wohl des Kindes in der konkreten Einrichtung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ergeben. Ein zusätzliches Ziel der Regelung kann es sein, Schaden von anderen Personen insbesondere von anderen in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindern abzuwenden.
- (3) Eine fehlende Einigung nach Ziffer 9.1 stellt entweder ein Hindernis für den Vertragsabschluss oder einen Grund für die Kündigung des Betreuungsverhältnisses dar. Im Übrigen liegt eine fehlende Einigung auch dann vor, wenn die Vertragsparteien

- unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob die in Ziffer 9.1 Satz 1 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen überhaupt vorliegen.
- (4) Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht des/der Personensorgeberechtigten (Ziffer 9.2) kann nach vorheriger Abmahnung ebenfalls einen Grund zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses darstellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von **vier Wochen** zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Sommerferien beginnen ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind regulär in die Schule überwechselt. S. auch § 6 in der Satzung über die Erhebung von Gebühren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftliche Mahnung,
 - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - e. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung,
 - f. die Nichtbeachtung der unter Ziffer 1.7 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

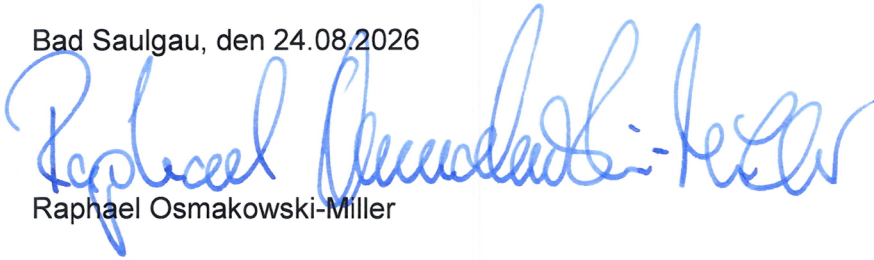
§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (5) Ein Aushang, eine Weitergabe oder Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (6) Auf das Verlangen der Personensorgeberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Archivierung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.
- (7) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger*innen bzw. Kategorien von Empfänger*innen
 5. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.
- (8) Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bad Saulgau, den 24.08.2026



Raphael Osmakowski-Miller

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.